

# **SATZUNG DES STADTSPORTVERBANDES WASSENBERG**

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2009)

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

## **§1 Name, Wesen, Sitz**

1. Der Stadtsportverband Wassenberg, in der Folge „Verband“ genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine der Stadt Wassenberg.
2. Der Verband beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der ihm angehörenden Vereine.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind gleichberechtigt. Sie verpflichten sich zu gegenseitiger Anerkennung und Achtung.
4. Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
5. Der Verband wurde am 24. Februar 1978 gegründet, hat seinen Sitz in Wassenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen mit Nr.: Vr 4717 eingetragen worden.
6. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Verbandes ist es,
  - 1.1 dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt Wassenberg die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
  - 1.2 den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdender Freizeit,
  - 1.3 den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.
2. Der Verband hat u.a. folgende Aufgaben:
  - 2.1 Förderung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Wassenberg,
  - 2.2 Förderung der Jugendpflege, Vertretung der Sportjugend im zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Wassenberg,

- 2.3 Mitwirkung bei der Verteilung von Sportfördermitteln und Zuschüssen der Stadt Wassenberg an die Vereine,
- 2.4 Mitwirkung bei der Planung von Sportstätten und deren Nutzung, sowie bei der Beratung der Instandsetzung und Unterhaltung solcher Einrichtungen,
- 2.5 Mitwirkung bei der Mittelvergabe der Kommune bezüglich Sportstätten, z.B. im Rahmen der Sportpauschale,
- 2.6 Beratung der Vereine in Angelegenheiten bei Behörden, Verbänden und Organisationen, die die gemeinsamen Ziele des Sportes der Stadt Wassenberg betreffen,
- 2.7 Durchführung von Schlichtungsversuchen bei Unstimmigkeiten zwischen Vereinen,
- 2.8 Unterstützung der Durchführung von Stadtmeisterschaften und Sport-Werbeveranstaltungen, Durchführung von Sportlerehrungen und Lehrveranstaltungen, Werbung für das Sportabzeichen u.a.m.,
- 2.9 Öffentlichkeitsarbeit zur Herausstellung der Bedeutung und der Stellung des Sports in der Stadt Wassenberg.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Rechtsgrundlagen und Geschäftsjahr**

Rechtsgrundlagen des Verbandes sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzungen und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreissportbundes und des LSB NW stehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Finanzierung**

Der Verband finanziert sich durch die jährlichen Zuschüsse der Stadt Wassenberg. Für die Mitgliedsvereine besteht keine Beitragspflicht.

### **§6 Mitgliedschaft**

#### 1. Ordentliche Mitgliedschaft

##### 1.1 Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verband ist

- a) Sitz des Vereins in der Stadt Wassenberg und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- b) sportliche Betätigung nach eigener Satzung und nach der tatsächlichen Gestaltung des Vereinslebens, Zugehörigkeit zu einem Fachverband, der dem Landessportbund NW angeschlossen ist oder eines vergleichbaren vom Verband anerkannten Fachverbandes.
- c) die Vereinsmitgliedschaft ist für jeden Verein offen.

1.2 Die Aufnahme in den Verband muss von dem satzungsgemäß zuständigen Organ des antragstellenden Vereins schriftlich beantragt werden.  
Dem Antrag sind die in §6, Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 2. Außerordentliche Mitgliedschaft

2.1 Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen werden.

2.2 Voraussetzungen sind die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ des Vereines dem Verband schriftlich zu erklären.
3. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können von jedem Mitglied sowie dem Vorstand des Verbandes unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Beschlüsse, Aufgaben und Zwecke des Verbandes verstößt oder wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes oder eines ihm angeschlossenen Vereines.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Vereines, der bei der Abstimmung kein Stimmrecht hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§8 Organe**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung und deren Durchführung**

### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie bestimmt die Richtlinien des Verbandes. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen und beschließt über Anträge. Der Verband führt jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

Alle drei Jahre wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Ergänzungswahlen zum Vorstand sind bei allen Mitgliederversammlungen möglich.

### 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Ein Drittel der Mitglieder des Verbandes kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Auch der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Versammlungen einzuberufen.

### 3. Einladung zu Mitgliederversammlungen

Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

### 4. Richtlinien für die Durchführung von Versammlungen

Der Vorstand des Verbandes und die Vorsitzenden oder Vertreter der angeschlossenen Vereine sind Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Neben den Vorsitzenden haben die Vorstandsmitglieder des Verbandes volles Stimmrecht.

Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende einen stimmberechtigten Vertreter seines Vereines benennen. Zur Versammlung können – ohne Stimmrecht – der Bürgermeister, der Vorsitzende des für den Sport zuständigen Fachausschusses im Rat der Stadt Wassenberg und Vertreter der Verwaltung und des Rates sowie Persönlichkeiten aus dem Sportbereich geladen werden. Jede Versammlung ist grundsätzlich beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Delegierten,

wenn

sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlüssen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Versammlung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden

sowie

dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Versammlung den Mitgliedsvereinen zuzustellen sind.

Die nächste Versammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

## **§10 Vorstand**

1. Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand im Rahmen der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender

- b) stellv. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendvertretung
- f) Sportabzeichenbeauftragter
- g) Beisitzer
- h) Ausschussvorsitzender der Stadt Wassenberg mit beratender Stimme

3. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung per Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag können Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt werden. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, in Textform erklärt haben.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, dann kann der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch benennen.
6. Der Vorsitzende übernimmt die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellv. Vorsitzende und an dessen Stelle der Geschäftsführer.

## **§11 Kassenprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Wahlzeit scheidet der Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung wird jährlich von den Kassenprüfern durchgeführt. Sie haben das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§13 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind. Zu dieser Versammlung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin eine Einladung erfolgen. Die Einladung muss den Antrag zur Auflösung mit Begründung enthalten.

Sollte diese Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere ordnungsgemäß mit einer Frist von drei Wochen einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Wassenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.November 2009 unverzüglich in Kraft.

Die bisherige Satzung des Stadtsportverbandes Wassenberg vom 12. Januar 1990 wird hiermit zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Wassenberg, den 09.11.2009

Diese geänderte Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2019 in Kraft.

Wassenberg, den 10.05.2019